



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

63. Abschnitt. Das Grosse Rechtsbuch

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

einen Freischöffen dar, die Vorladung § 2, die Bürgschaft, welche zwei Freischöffen für den Verklagten leisten können § 3—6, das Verfahren gegen den erscheinenden § 7 und nicht erscheinenden Verklagten § 8, das Recht der Appellation an den Kaiser bei ungebührlichem Verfahren des Freigrafen § 9, wie lange der Verklagte auf das Erscheinen des Freigrafen warten müsse § 10, und endlich die Wiedereinsetzung eines vervehten Freischöffen § 11—12.

Der Verfasser setzte seine Schrift aus anderen Quellen zusammen, aber er bediente sich ihrer in freier Weise und schuf aus ihnen selbständig und verständig ein zusammenhängendes Ganze. Nur zwei Wiederholungen (in § 2 = 5 und § 4 = 11) stören etwas. Aus Wig. A. § 20, 24, 32 bildete er § 2 und 5 und entnahm ihm noch den ersten Absatz von § 7 in § 26 und den Schluss von § 8 in § 12.

Die §§ 3 und 4 zeigen grosse Aehnlichkeit mit dem Abschnitt bei Hahn 624 und es ist vielleicht nicht Zufall, dass der eine dort mitgetheilte Procuratoriumsbrief ebenfalls den Stuhl zu Villigst in den Jahren 1444—1458 betrifft²⁾. Aus dem Anhang der Ruprechtschen Fragen sind der zweite Absatz von § 7 und 8 hergeleitet. Für die §§ 11 und 12 ist der Ursprung in Abschnitt 59 nachgewiesen.

So bleiben nur übrig § 1, der sich in gleicher oder ähnlicher Form anderswo nicht findet¹⁾, § 6, der logisch mit den vorangehenden zusammenhängt, und § 9 und 10, welche vor Gericht gefundene Urtheile zu sein scheinen, wie die äussere Form noch deutlich zeigt.

Die in § 4 beschriebene Form, wie Briefe in das Freigericht zu bringen seien, nämlich mit gefalteten Händen, mit einem grünen Kreuze, zwei weissen Handschuhen und einem Königsgulden, bestimmt in ähnlicher Weise ein 1443 vor dem Stuhle zu Freienhagen gewiesenes Urtheil, nur verlangt es statt des grünen Kreuzes ein blauseidenes²⁾.

63. Abschnitt.

Das Grosse Rechtsbuch.

Es liegt in zwei bereits angeführten Drucken vor, welche Mascov nach Hschr. 2. Osnabrück, Tross nach 7. Soest veranstalteten. Tross benutzte nur die Abschrift Rademachers, obgleich

¹⁾ Vgl. Sachsenspiegel II, 59 § 3 und Frensdorff Dortmund. Stat. 37.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt. Vgl. Lang Gesch. Ludwig des Bärtigen 253 und Freyberg I, 212.

ihm deren Original in 5. Soest bekannt sein musste. Von vollständigen Handschriften ist ausserdem nur noch 3. Soest vorhanden, Bruchstücke finden sich in 8. Brakel, 9. und 11. Münster. Wigand beschreibt in seinem Archiv IV, 1, 122 eine Handschrift des sechzehnten Jahrhunderts, deren gegenwärtiger Aufbewahrungsort unbekannt ist. Ausserdem zieht er in seinem Buch über das Femgericht hin und wieder eine Arnsberger an, welche verschwunden ist.

Es war bisher unsicher, welcher der beiden gedruckten Texte der ältere und bessere sei. Die Handschriften zeigen, dass sie gleichalterig sind, in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts entstanden. Auch der Werth ist der gleiche. Sie unterscheiden sich in Kleinigkeiten, wie das bei mittelalterlichen Texten immer der Fall ist, besonders wenn wie hier die Niederschrift in verschiedenen Mundarten erfolgte, aber sie beruhen auf gleicher Grundlage. Sonst hat wohl Tross einige Druckfehler und Leseversehen mehr, als Mascov.

Um einige Jahrzehnte älter als diese Handschriften ist 3. Soest, welches gegen 1470 geschrieben ist, und diese Handschrift bietet auch den besten Text. Hier allein ist eine sorgfältige Eintheilung des Inhaltes vorgenommen. Der erste Abschnitt über das echte und offene Ding zerfällt in fünf »Ordele« und neun »Articuli«, der Haupttheil über die heimliche Acht in 12 Urtheile und 43 Artikel. Das zwölfte Urtheil bildet die zwei Abschnitte: »Ich frage dich — — gedeckede banck«, bei M. 89—90, Tr. 42, der ganze folgende Inhalt bis zum letzten Abschnitt, welcher »Ordelschelden« überschrieben ist, zerfällt in die Artikel 18—43.

Eine so eingetheilte Handschrift besass 1495 der Arnsberger Freigraf Gerhard Struckelmann. Er bringt wörtlich aus unserm Rechtsbuch die Stelle über die Bannung eines Freigrafen (M. 83, Tr. 40) als im elften Artikel stehend, genau so wie 3. Soest den Paragraphen beziffert. Der Freigraf nennt freilich seine Quelle »keiserliche reformacie und gesette des hilgen Romeschen rychs fryen heymlichen gerichte und beslotten achte na frienstols rechte«¹⁾.

Die Ueberlieferung zerfällt in zwei Gruppen, deren eine 3. Soest, 9. und 11. Münster, die andere 2. Osn., 5. Soest und 8. Brakel bilden. Ausser einigen anderen Abweichungen ist das Hauptmerkmal, dass die ersteren bei M. 56 Z. 6 und Tr. 30 letzte Zeile richtiger »belumpden« statt »heimlich« lesen, wie die anderen bieten.

¹⁾ Usener S. 130.

Dass der Verfasser ausgiebigen Gebrauch von den beiden Wigandschen Rechtsbüchern machte und sie seinem Werke vollständig einverleibte, hat Duncker nachgewiesen, während Wächter das Verhältniss umgekehrt fasste und jene für Auszüge hielt. Der Schriftsteller hat seine Vorlagen auseinandergerissen und ihren Wortlaut häufig erweitert. Wächter hat bereits S. 120 eine Uebersicht über die Vertheilung gegeben und Duncker weitere Bemerkungen hinzugefügt, dass ich auf das Einzelne nicht näher eingehen brauche.

Die erste Abtheilung behandelt nach einer Auseinandersetzung, wer Freigraf werden darf und wer nicht, in welcher die Arnberger Reformation mehrfach durchklingt, das Verfahren im echten Ding. Die Formeln sind theils aus Wig. A theils aus der im Abschnitt 60 nachgewiesenen Aufzeichnung entnommen, doch ist auch dazwischen selbständiges gegeben.

Die Darstellung geht indessen von dem eigentlichen echten Ding bald über zu dem offenen Ding (M. 57, Tr. 31) und knüpft an an eine Klage über Hauptgut und Kosten, wie sie dort so oft verhandelt wurden. Die Einbringung der Klage, die Verweisung in die heimliche Acht des ungehorsamen Angeklagten werden beschrieben, dann die Fälle aufgezählt, in denen der Kläger einen andern Freistuhl anrufen darf. Offenbar sind Urtheilsbriefe benutzt¹⁾. Aus dem zweiten Rechtsbuche Wigands werden dann § 9 und 10 herangezogen, obgleich dieses von Freischöffen handelt; endlich bildet dann eine Frage über Verfahren gegen einen nicht Erschienenen den Uebergang zur »heimlichen Achte«, wie die Ueberschrift lautet.

Der gesammte folgende Inhalt bis M. 106, Tr. 48 besteht aus den beiden Wigandschen Rechtsbüchern, mit Ausnahme der schon erwähnten Stelle über die Bannung eines Freigrafen (M. 83, Tr. 40), welche dem Sachsenspiegel III, 57 § 2 entnommen ist, nur dass dort vom Könige die Rede ist.

Schwieriger ist es, für die letzten Abschnitte die Quellen nachzuweisen. Am meisten sind die Ruprechtschen Fragen mit Anhang benutzt und zwar in der umfangreicheren Form, wie sie Wigand Wetzlarsche Beiträge III, 24 ff. gedruckt hat (vgl. Abschnitt 61), nach dem ich hier der Bequemlichkeit wegen die Stellen angebe. Es ist zu vergleichen M. 107, Tr. 48 mit W. 47; M. 109, Tr. 49 mit W. 42 § 15; M. 114 Tr. 52 mit W. 52. Einzelne Stellen sind aus der Arnberger Reformation hergeholt: M. 110, Tr. 49—50 aus

¹⁾ Aber nicht die Arnberger Weisthümer, wie Duncker 165 meint.

§ 10, M. 113, Tr. 50 unten aus § 15; M. 113, Tr. 51 aus § 13 und § 1. Auch ein schon 1430 in Dortmund gefundenes und dann oft wiederholtes Weisthum von 1430 (M. 108 Tr. 49 verglichen mit oben S. 229) lässt sich erkennen. Doch ist nur der äusserliche Wortlaut einiger Sätze gebraucht, da der Verfasser sonst seinen eigenen Gedankengang geht. Er stellt die Fälle zusammen, in denen der Königstag zur Anwendung kommt und in denen ein Freigraf strafbar wird. Den Schluss bildet eine in der äusseren Form sich scharf unterscheidende Weisung über das Schelten eines Urtheiles, welche dem Richtsteig Landrechts¹⁾ angehört, wie Duncker bemerkt hat.

Die Zahl der Quellen, wie die selbständige Zuthat des Verfassers ist demnach nicht eben gross. Immerhin hat er seine Arbeit nicht schlecht gemacht, indem er wenigstens eine neue Anordnung seines Stoffes erstrebte, während Andere sich begnügten, vorgefundene Aufzeichnungen lose an einander zu reihen.

64. Abschnitt.

Das Koesfelder Rechtsbuch.

Dass das harte Urtheil Duncckers über das von Grote veröffentlichte Rechtsbuch, dessen ich oben S. 200 gedachte, nicht gerechtfertigt ist, ergaben bereits die vorangegangenen Untersuchungen. Als litterarisches Werk betrachtet steht es freilich recht tief, da es nur eine ungeordnete Sammlung verschiedenartiger Bestandtheile bietet und noch dazu in schlechtem, oft ganz verdorbenem Texte, aber es birgt in rohester Form nützlichen Inhalt. Der Schreiber (vgl. Hschr. 12 Koesfeld) schrieb zwar gross und deutlich mit vieler Sorgfalt, aber er bekümmerte sich wenig darum, ob er seine Vorlagen richtig wiedergab. Es ist daher anzunehmen, dass er einfach kopirte, nicht aber an der Gestaltung des Inhaltes selbständigen Antheil nahm.

Das Alter der Handschrift ist schwer festzustellen, jedenfalls gehört sie noch dem fünfzehnten Jahrhundert an. Entstanden ist sie wahrscheinlich in Koesfeld selbst, wie auch der Schluss des Rechtsbuches in einer anderen Handschrift enthalten ist, welche aus der Merfelder Freigrafschaft stammt (Hschr. 10, Abschnitt 59).

¹⁾ Homeyer 306 ff.